

Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 15.09.2015, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg
3. Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Feuerschutzzentrum Erkelenz
4. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2014
5. Aktueller Sachstandsbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit
6. Antrag gem § 5 GeschO der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN betr. "Resolution zur unverzüglichen und dauerhaften Abschaltung des Kraftwerks Tihange"
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen
- 8.1. Anfrage gem. § 12 GeschO der SPD-Fraktion betr. "Sprachförderung für Flüchtlinge"

Nichtöffentlicher Teil

9. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Wehr für naturschutzfachliche Zwecke
10. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Würm für naturschutzfachliche Zwecke
11. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke
12. Beteiligung an dem Windkraftprojekt Eschweiler der RWE Innogy GmbH (mittelbare Beteiligung über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und die RURENERGIE GmbH)
13. Beschaffung einer Cobra 4 Lizenz "Stukturierte Notrufabfrage" für die Leitstelle des Kreises Heinsberg
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 15.09.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 3 Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Feuerschutzzentrum Erkelenz

Abstimmungsergebnis im Bauausschuss:

keine Beschlussfassung

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0154/2015

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:

15.09.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

24.09.2015	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 13.07.2015 mitgeteilt, dass Herr Wilhelm Rütten seine stellvertretende Mitgliedschaft im Schulausschuss niederlegt. Die Fraktion schlägt als neues stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss Herrn Lukas Bleilevens vor.

Weiterhin beendet Herr Norbert Reyans seine stellvertretende Mitgliedschaft im Finanzausschuss. Als neues stellvertretendes Mitglied schlägt die CDU-Fraktion ebenfalls Herrn Lukas Bleilevens vor.

Die FW-Fraktion hat mit Schreiben vom 03.06.2015 mitgeteilt, dass Herr Jürgen Wellens, stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, diese Funktion nicht mehr ausübt. Als neues stellvertretendes Mitglied schlägt die FW-Fraktion Herrn Bernhard Altmann vor.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0158/2015

Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

15.09.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

24.09.2015	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 12.03.2015 hat die Verwaltung die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg in „Geschlechtergerechter Sprache“ formuliert.

Bei den notwendigen Anpassungen fand der Leitfaden „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache“ der Landesregierung NRW Anwendung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine komplette Neufassung der Geschäftsordnung als Anlage zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Änderungen sind kursiv und unterstrichen kenntlich gemacht.

Ebenfalls wurde die bisherige Bezeichnung „Kreistagsabgeordneter“ entsprechend der Bezeichnung in der Kreisordnung sowie in der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg in „Kreistagsmitglied“ umbenannt. Die Entwurfs-Fassung ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg entsprechend der der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Fassung wird zugestimmt.

**Geschäftsordnung
für den
Kreistag des Kreises Heinsberg**

Aufgrund des § 23 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am _____ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Ist die Landrätin oder der Landrat verhindert, so beruft die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht-öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Ausreichende Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin oder dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt **die Landrätin oder der Landrat**, im Vertretungsfall **die stellvertretende Landrätin oder der stellvertretende Landrat**.
- (2) Ist **die oder der** Vorsitzende und **die Stellvertretung** verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten **Kreistagsmitglieds** ohne Aussprache aus seiner Mitte **eine vorsitzende Person**.
- (3) **Die oder der** Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Geschäftsführung

Die Landrätin oder der Landrat bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs mit dem Kreistag und den Kreistagsfraktionen der bei der Kreisverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle des Kreistages.

§ 5

Tagesordnung

- (1) **Die Landrätin oder der Landrat** setzt die Tagesordnung fest. Es sind außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat **die oder der** Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) **Sie oder er** hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat **die oder der** Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat **die oder der** Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von **Kreistagsmitgliedern** nicht anwesend, hat **die oder der** Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7

Befangenheit

- (1) **Kreistagsmitglieder** haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 (2) KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber **der Landrätin oder dem Landrat** unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 (2) KrO). Bei dieser Entscheidung darf **das Kreistagsmitglied** nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene **Kreistagsmitglied** hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen.

Die Nichtteilnahme **des Kreistagsmitglieds** an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 (2) KrO).

§ 8

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die **Pressevertretungen** der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und des Lokalfunks sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) **Zuhörerinnen oder Zuhörer** sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) **Die oder der** Vorsitzende kann **Zuhörerinnen oder Zuhörer**, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- Grundstücksgeschäften,
 - Personalangelegenheiten,
 - Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und bei sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint.
- Ausnahmen vom Ausschluss der Öffentlichkeit zu a) bis c) sind möglich, wenn im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegenstehen.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als **Zuhörerinnen oder Zuhörer** teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können **Kreistagsmitglieder**, die keiner Fraktion angehören, als **Hospitantinnen oder Hospitanten** aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen **Hospitantinnen oder Hospitanten** nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist **der Landrätin oder dem Landrat von der oder dem** Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen **der oder des** Fraktionsvorsitzenden, **der Stellvertretung**, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. **der Hospitantinnen und Hospitanten** und der zur Verschwiegenheit verpflichteten **Bediensteten** der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind **der Landrätin oder dem Landrat** ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder **Bediensteter** der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 10

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von **der Landrätin oder dem Landrat** in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen **Kreistagsmitgliedern** eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an **die Landrätin oder den Landrat** zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

- (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. (4) KrO). Diese sind auch dann gültig, wenn **die oder der** Gewählte nicht vorgeschlagen war.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von **der oder dem** Fraktionsvorsitzenden, **der Stellvertretung** oder **einer beauftragten Person** zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann durch **die Antragstellerin oder den Antragsteller** bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) **Jedes Kreistagsmitglied** kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.

Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (10) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (11) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (12) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitest gehenden Auswirkungen hat.

§ 11

Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von einzelnen **Kreistagsmitgliedern** mit Unterstützung von drei weiteren **Kreistagsmitgliedern** oder durch **die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden** schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch **die antragstellende Person** zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann erörtert werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 12

Anfragen

- (1) **Jedes Kreistagsmitglied** ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an **die Landrätin oder den Landrat** zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 (2) KrO).
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung **der Landrätin oder dem Landrat** schriftlich vorliegen.
- (3) **Die anfragende Person** verliest die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, **die anfragende Person** ist mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden oder wünscht sie. Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (5) **Die anfragende Person** erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn **die oder der Befragte** sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht **die anfragende Person** sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) **Die Landrätin oder der Landrat** kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

§ 13

Verhandlungsleitung

- (1) **Die oder der** Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) **Jedes Kreistagsmitglied** darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und **die oder der** Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere **Kreistagsmitglieder** gleichzeitig zu Wort, so entscheidet **die oder der** Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtert werden.
- (4) **Der antragstellenden Person** ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) **Die oder der** Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (6) **Die oder der** Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (7) Anderen Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn **die Landrätin oder der Landrat** zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der **Rednerinnen und Redner** begrenzen. Er kann beschließen, dass das

Wort nur einmal erteilt werden darf.

- (9) Werden von **der Rednerin oder vom Redner** Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (10) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

§ 14

Zwischenfragen

- (1) **Jedes Kreistagsmitglied** ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an **die Rednerin oder den Redner** zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen **der oder des** Vorsitzenden kann **die Rednerin oder der Redner** die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) **Die oder der** Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von **der oder dem** Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann **die oder der** Vorsitzende **der Rednerin oder dem Redner** das Wort entziehen. **Wem** das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann **die Landrätin oder der Landrat** nach § 36 (2) und (3) KrO verfahren. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf **der oder des** Vorsitzenden vorausgehen. **Das Kreistagsmitglied** soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen **der oder des** Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem **Kreistagsmitglied** an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Die Beschlüsse zu den Absätzen 4 und 6 sind dem **Kreistagsmitglied** schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 17

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Person zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 20

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Ein Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag gesprochen hat.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Schluss der Beratung,
 - j) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehendere ist, so entscheidet darüber der Kreistag.

- (6) Falls **die oder der** Vorsitzende vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23

Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Zuruf oder offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines **Kreistagsmitglieds** muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 (2) KrO); dies gilt nicht für die Wiederwahl von **Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten**.
- (3) Bei Einzelwahlen gelten die Vorschriften des § 35 (2) KrO.
- (4) Bei Wahlen der Ausschussmitglieder sind die Vorschriften des § 35 (3) KrO anzuwenden. Für die einzelnen Wahlvorschläge sind, soweit nicht ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorliegt, namentliche Listen aufzustellen.

§ 24

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) **Die oder der** Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind, hat **die oder der** Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,

- aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine wahlberechtigte Person sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch drei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mitteilen.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los von der oder dem Vorsitzenden gezogen.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von einer durch den Kreistag zu bestellenden Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat in der Form zuzuleiten, in der auch die Einladung erfolgt.
- (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 4) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - aufgelöst und neu gebildet werden. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (4) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von **ihrer oder ihrem** Vorsitzenden, im Falle **ihrer oder seiner** Verhinderung von **der Stellvertretung** einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse werden allen Kreistagmitgliedern in der Form zugeleitet, in der auch die Einladung zu Kreistagssitzungen erfolgt (§ 1 Abs. 1). Die sachkundigen **Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner** erhalten die Einladungen in schriftlicher Form. Sie können durch entsprechende schriftliche Erklärung auf die Zusendung der Gremienunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese stattdessen über das passwortgeschützte Kreistagsinformationssystem abrufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt **die oder der** Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit **der Landrätin oder dem Landrat** fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese **der oder dem** Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift **der Landrätin oder dem Landrat** rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es **seine Vertretung** zu verständigen oder die für den jeweiligen Ausschuss **zuständige Amtsleitung** um Benachrichtigung **der Vertretung** zu bitten.
- (5) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 8 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 (1), 59 KrO wahrnimmt,
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss

- und im Kreisausschuss behandelt werden,
d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit **der Landrätin oder dem Landrat** bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls **die oder der** Vorsitzende entgegen dem Widerspruch **der Landrätin oder des Landrats** Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen, soweit nicht der Ausschuss in der Angelegenheit Entscheidungszuständigkeit hat.

- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten **Fraktionsgeschäftsführerinnen oder Fraktionsgeschäftsführer** sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungsteilen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

- (7) Über jede Sitzung des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von **der oder dem** Vorsitzenden und von einer durch den Ausschuss zu bestellenden **Schriftführung** zu unterzeichnen ist.
- (8) Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den **Kreistagsmitgliedern**, den sachkundigen **Bürgerinnen oder Bürgern und Einwohnerinnen oder Einwohnern** sowie den Fraktionen **und der Landrätin oder dem Landrat** in der nach Abs. 4 Buchstabe a) bzw. § 1 Abs. 1 festgelegten Form zuzuleiten.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.09.1972, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.07.2014, außer Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0176/2015

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Feuerschutzzentrum Erkelenz**Beratungsfolge:**

07.05.2015	Kreistag
18.08.2015	Bauausschuss
15.09.2015	Kreisausschuss
24.09.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

4.785.000,00 €

Leitbildrelevanz:

ja

Inklusionsrelevanz:

ja

In der Leitstelle des Kreises Heinsberg, die im Feuerschutzzentrum Erkelenz untergebracht ist, werden Einsätze aus dem gesamten Kreis Heinsberg bearbeitet und koordiniert. Die Einsatzpalette umfasst den Feuerwehreinsatz sowie den Rettungseinsatz bis hin zum Krisenfall bei einer Großschadenlage (Katastrophe). Sie dient als zentrales Steuerungselement für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr und als Führungsmittel bei unterschiedlichen Gefahrenlagen. Der Betrieb muss dabei rund um die Uhr mit dem in der Bedarfsplanung festgelegten Personal und der notwendigen Technik sichergestellt werden. Die Einsatzlast der Leitstelle unterliegt dabei einem stetig wachsenden, unter anderem dem demografischen Wandel in der Bevölkerung zuzuordnenden Leistungsanstieg.

Unter Hinweis auf die Ausführungen im vom Kreistag in seiner Sitzung vom 07.05.2015 beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplan müssen sich die Leitstellen in den nächsten Jahren den veränderten äußeren Bedingungen kontinuierlich anpassen. Insbesondere gilt es, die möglichen Informationswege zu erschließen (z.B. eCall – automatisierter Notruf aus Kraftfahrzeugen) und gesichert zu nutzen. Die gemeinsame Nutzung von technischen Einrichtungen und die Vernetzung von Leitstellen sind aus wirtschaftlichen und redundanten Gründen anzustreben. Eine wirksame Standardisierung der Schnitt- und Anschlussstellen spielt dabei eine wichtige Rolle. Die unmittelbare Aufnahme von Informationen verschiedener Medien, um den Inhalt eines Notrufes möglichst genau darzustellen, und der Transport der Informationen an die Einsatzkräfte müssen in einer modern ausgerichteten Leitstelle selbstverständlich sein. Der Arbeitsprozess in einer Leitstelle muss dabei durch neue Techniken optimiert werden. Dies gilt insbesondere für den Prozess vom Notrufenden bis zur Einsatzkraft am Einsatzort. Die Technik und die dazugehörige Raumplanung müssen daher im Einklang mit der Arbeitsplatzgestaltung in der Dimension und der Größe ständig dem Bedarf gerecht werden.

Wie bereits im o. g. Rettungsdienstbedarfsplan dargelegt, ist beabsichtigt, die Leitstelle künftig in neuen bedarfsangepassten Räumen unterzubringen. Die jetzige Leitstellentechnik stammt aus den Jahren 2003/2004 und bedarf – auch unter dem Gesichtspunkt der Einführung des Digitalfunks - einer kompletten Erneuerung. Weiterhin sind die notwendigen Einsatzleitplätze und die ergänzenden Abfrageplätze nach dem tatsächlichen täglichen Bedarf, dem

Spitzenbedarf und der Redundanzvorhaltung neu auszurichten. Der in Rede stehende Bedarf ist als dynamisch steigend zu betrachten und der Einsatzfrequenz, den Notrufbearbeitungszeiten, den stetig steigenden Hilfeersuchen und dem erweiterten Aufgabenspektrum geschuldet. Hinzu kommt, dass gemeinsam zu nutzende Einrichtungen, insbesondere für die Ausbildung und die Organisation der Aufgabenstellungen für die Bereiche des Rettungsdienstes und der Gefahrenabwehr, geschaffen werden müssen.

Um dieser Aufgabe auf Dauer gerecht zu werden, ist ein Neubau eines Leitstellengebäudes unumgänglich. Die notwendigen Erfordernisse und Überlegungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung unter Berücksichtigung des Raumbedarfes zu Ausbildungszwecken führten letztendlich zum Ergebnis, den Funktionsbereich Leitstelle neu zu planen und auf dem vorhandenen Grundstück in Erkelenz zu errichten. Die entsprechenden Pläne sind der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Geplant ist ein zweigeschossiger Neubau mit einer Grundfläche von 450 m² und einer Nutzfläche von 900 m². Die notwendigen Sozialräume für die Mitarbeiter sollen in den vorhandenen Wohnhäusern hergerichtet werden. Die Ingenieurleistungen im Hinblick auf die hochbautechnischen Arbeiten werden durch das Amt für Gebäudewirtschaft erbracht. Die Planung wurde dem Bauausschuss in der Sitzung am 18.08.2015 (TOP 1) vorgestellt. Im Rahmen eines Rundganges durch das Feuerschutzzentrum wurde der Bauausschuss über die wachzunehmenden Aufgabenstellungen und die beabsichtigte bauliche Maßnahme informiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bedarf zur Neuerrichtung der Leitstelle im Wesentlichen aus folgenden Punkten resultiert:

- Anbindung der Leitstelle an den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS Digitalfunk)
- Erhöhung der Anzahl der Einsatzleitplätze
- Erweiterung der Stellflächen der Einsatzleitplätze
- Anpassung der Deckenhöhe für den Betrieb einer Leitstelle
- Behindertengerechte Erschließung und Ausstattung
- Anpassung der Arbeitsplätze und technischen Ausstattung an die aktuellen Standards
- Redundante Ausführung und bauliche Trennung der Server- und Technikbereiche
- Erneuerung der Klima- und Lüftungstechnik
- Anpassung bzw. Erneuerung der Notstromtechnik
- Erneuerung der Notrufabfragetechnik (Funk- und Telefontechnik)
- Umsetzung der rechtlichen Forderungen in Bezug auf die redundante Ausführung der Kerntechniken
- Vernetzung mit anderen Fachdiensten, Leitstellen und dem Kreishaus

Im Anschluss an den Neubau der Leitstelle ist beabsichtigt, in einem zweiten Bauabschnitt den bisherigen Leitstellenbereich im Hinblick auf die zukünftigen Erfordernisse umzubauen. Der Bedarf an Ausbildungs- und Unterrichtsräumen und Flächen zur Durchführung von Lehrgängen und Schulungen ist für die Mitarbeiter des Feuerschutzzentrums einschließlich Leitstelle, für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren der Städte und Gemeinden sowie der Hilfsorganisationen und für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH (RDHS) notwendig, um den erforderlichen Qualitätsstandards und den rechtlichen Forderungen zu entsprechen. Derzeit stehen hierfür keine Räumlichkeiten zur Verfügung, da die ehemals für Schulungszwecke genutzten Räume zu Gunsten der dringend erforderlichen Führungsräume für große Schadenlagen sowie als Werkstatt- und Büroflächen umgestaltet wurden. Um den Leitstellenbetrieb auch während der Bauphase sicher zu stellen, können die vorhandenen Leitstellenräume erst nach dem Umzug in den Neubau

umgebaut werden.

In einem dritten Bauabschnitt ist eine Erweiterung der bestehenden Fahrzeughallen vorgesehen. Der Kreis Heinsberg hält im Feuerschutzzentrum in Erkelenz im Rahmen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr für den überörtlichen Bedarf verschiedene Fahrzeuge und Einsatzmittel vor. Neben den hierfür zusätzlich benötigten Fahrzeugstellplätzen und dem Platzbedarf für das stetig wachsende Einsatzmittellager (Löschmittel, Logistik für Großschadenlagen, Sandsäcke, Generatoren, Schaummittel usw.) soll in der neuen Fahrzeughalle mit einer Nutzfläche von 300 m² auch der notwendige Platz für durchzuführende zentrale Überprüfungen (Funkgeräte, Antennenanlagen, Pumpenprüfstand, Elektrogeräteprüfung etc.) berücksichtigt werden. Die zukünftige Halle soll so angelegt werden, dass neben den o.g. Erfordernissen auch ein Hallenstellplatz für zentrale und witterungsunabhängige Ausbildungsveranstaltungen und Übungen verwendet werden kann. Eine Doppelnutzung als Stellplatz und Funktionsbereich soll bei der zukünftigen Planung zu Gunsten der Hallengröße Berücksichtigung finden.

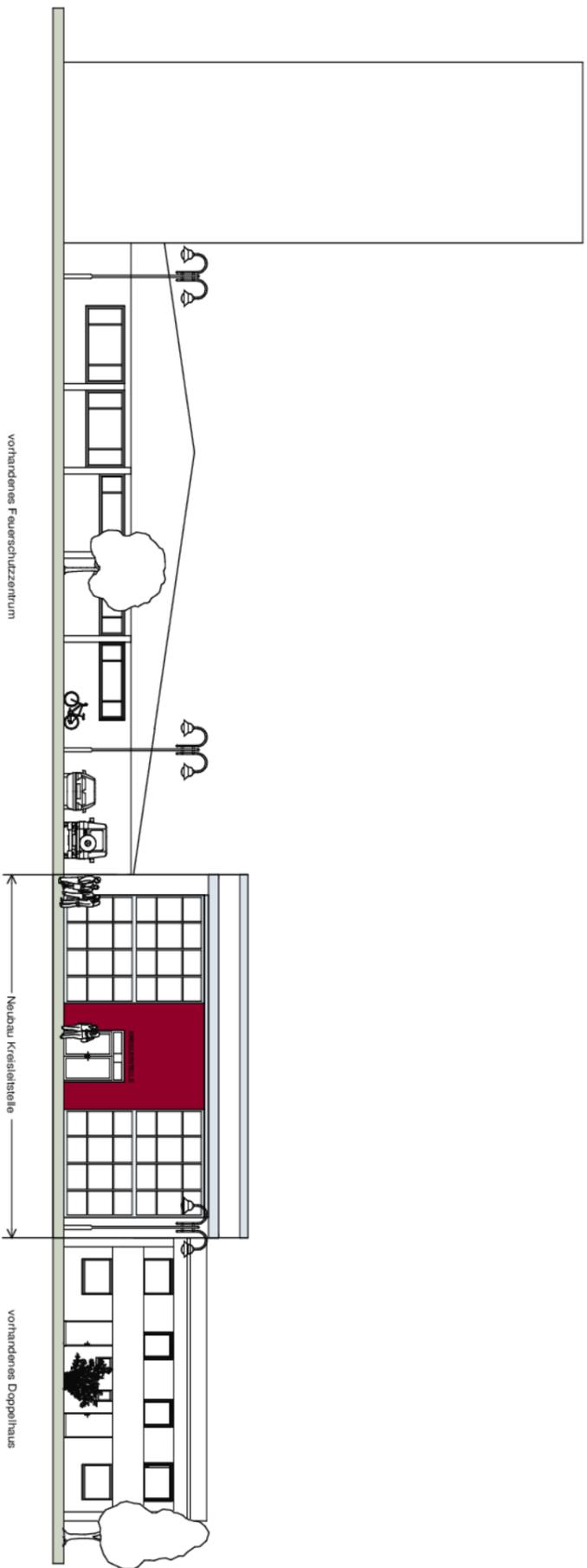
Die Kostenschätzung des Amtes für Gebäudewirtschaft für den Neubau der Leitstelle einschließlich der Umgestaltung des bisherigen Leitstellenbereichs sowie die Herrichtung der Wohnhäuser liegt bei 4.200.000,00 € brutto. Die Kostenschätzung für die Fahrzeughalle liegt bei 585.000,00 €. Es ist vorgesehen, den Gesamtansatz in Höhe von 4.785.000,00 € auf die Haushaltsjahre 2016 – 2019 wie folgt aufzuteilen:

2016: 2.500.000,00 €; 2017: 1.700.000,00 € jeweils für den Neubau der Leitstelle, der Umgestaltung des bisherigen Leitstellenbereichs sowie der Herrichtung der Wohnhäuser;

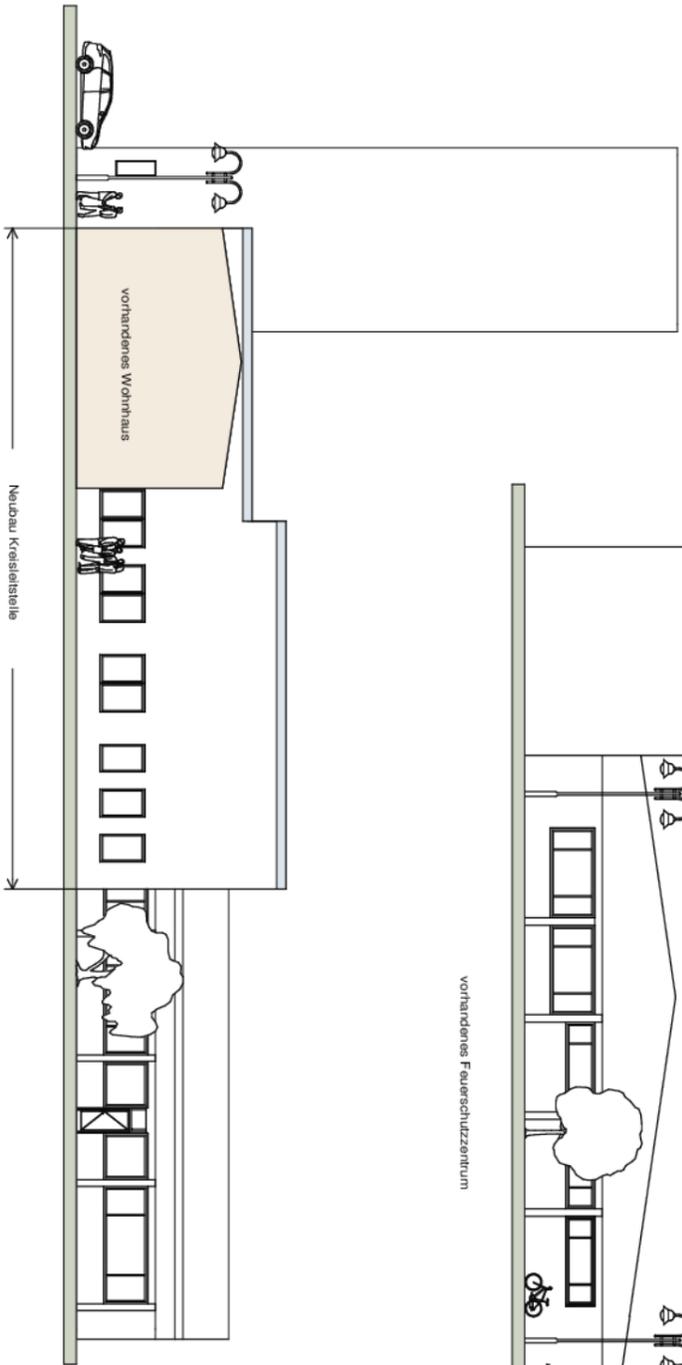
2018: 450.000,00 €; 2019: 135.000,00 € jeweils für den Neubau der KFZ-Halle.

Beschlussvorschlag:

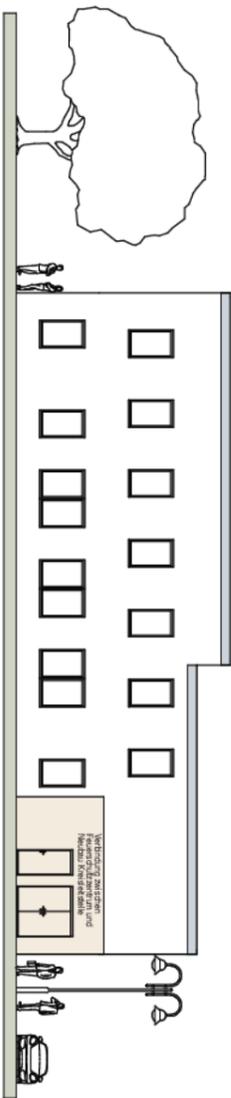
Die Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Feuerschutzzentrum Erkelenz werden beschlossen.



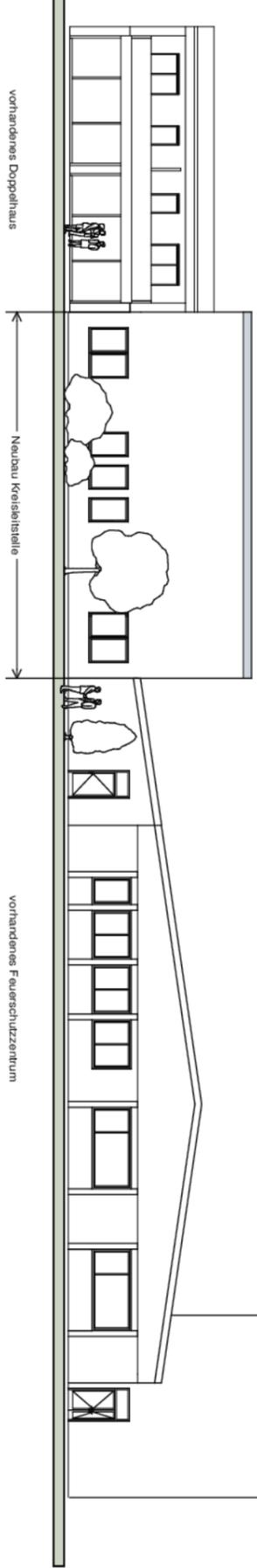
Nord-West-Ansicht



Süd-West-Ansicht



Nord-Ost-Ansicht



Süd-Ost-Ansicht



Der Landrat
 Amt für Gebäudewirtschaft
 Valkenburger Straße 45
 52525 Heinsberg
 Tel. 02152/13-0 Fax. 02152/138555

Tristan Gumpenauer
 TPA - Partner AG

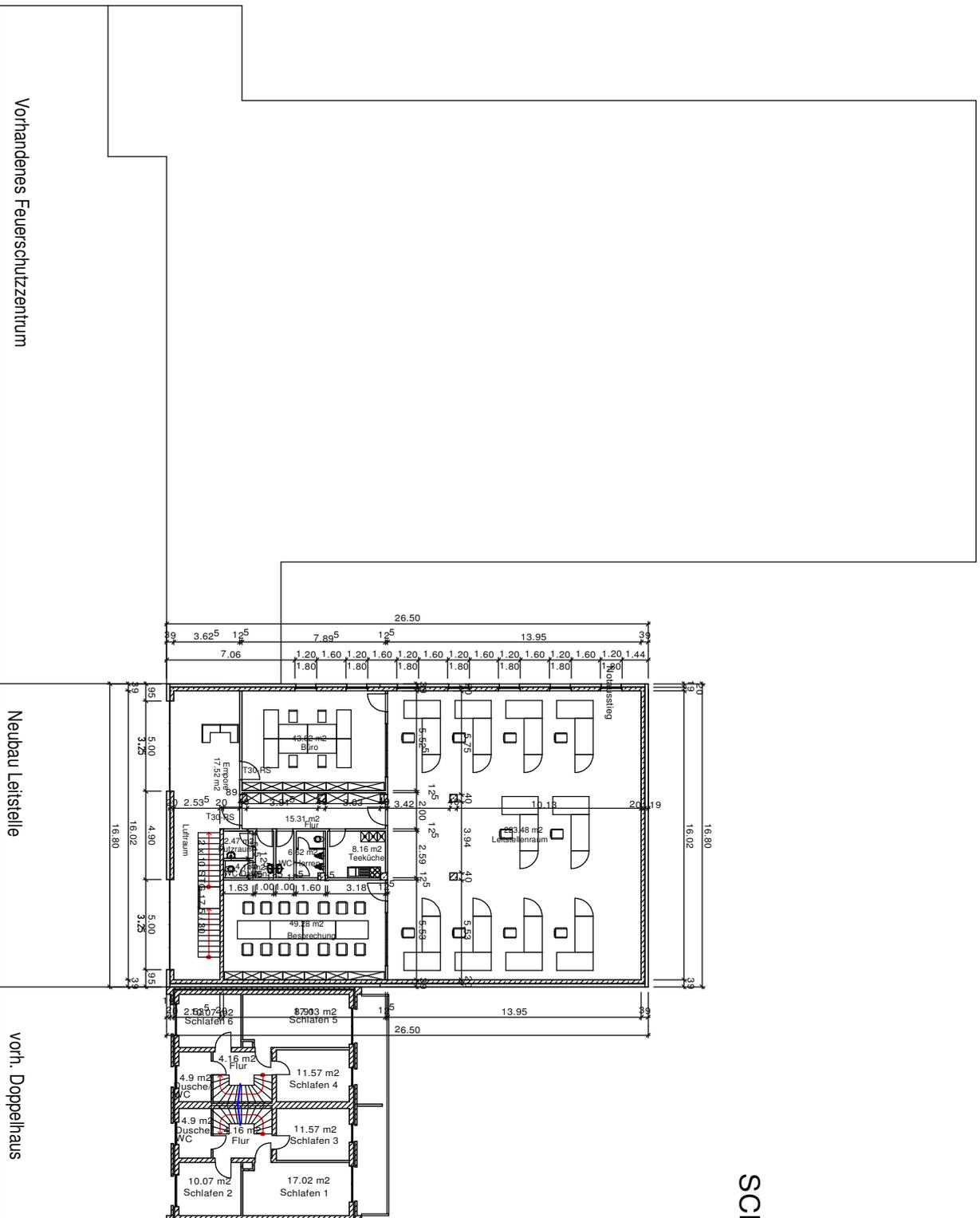
Projekt:
 Neubau einer Kreisleitstelle und Umbau
 des vorhandenen Feuerschutzzentrums
 und Doppelhauses
 Zur Feuernähe 2-6
 41812 Erkelenz

Planinhalt:
 Ansichten

Maßstab:
 M. 1 : 100

Gezeichnet: S. Imhoff
 Skizziert: U. W. Z. B.

SCHNITT A-A



OBERGESCHOSS

Der Landrat
 Amt für Gebäudewirtschaft
 Valkenburger Straße 45
 52525 Heinsberg
 Tel. 02452/22-0 Fax. 02452/22-5

HEINBERG
 Thomas Gerding
 (Oppl Ingenieurbüro)

OP

Projekt: Neubau einer Kreisleitstelle, Neubau des vorhandenen Feuerschutz- und Doppelhauses zur Feuerwache 2-6 41812 Erkelenz
 Grundriss Obergeschoss gesamt, M. 1 : 100
 Gezeichnet: K. Richter
 Datum: 01.09.2019

3

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0177/2015

Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2014**Beratungsfolge:**

15.09.2015 Kreisausschuss
24.09.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja (298.902,30 €)

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Abs. 4 und des § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW (KrO) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg und die Kreismusikschule in Erkelenz. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt. Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten für das Kreisgymnasium werden von den Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil umgelegt. Das gleiche gilt für die Kreismusikschule.

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz NRW erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2014 angewandt werden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Abrechnung ist eine Entscheidung des Kreistages, dass die differenzierten Umlagen abgerechnet werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2014 hat die Verwaltung für die jeweiligen Umlagen die Differenzen zwischen Plan und Ist ermittelt.

Die Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Umlage für	Plan	Ist	Differenz
Jugendamt	20.734.580,69 €	21.320.664,15 €	- 586.083,46 €
Kreisgymnasium	670.314,04 €	488.665,35 €	+ 181.648,69 €
Kreismusikschule	496.790,51 €	390.307,31 €	+ 106.483,20 €
			umlagerelevant*: + 105.532,47 €

*für Schüler, die nicht aus umlagezahlenden Kommunen kommen, erfolgt keine Abrechnung in der differenzierten Kreisumlage

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass der Kreis differenzierte Umlagen erhoben hat, die im Bereich des Jugendamtes hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleiben (Fehlbetrag) und im Bereich des Kreisgymnasiums und der Kreismusikschule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (erzielte Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2014 alle Umlagen abzurechnen und die Beträge im Bereich des Jugendamts von den betroffenen Städte und Gemeinden nachzufordern und im Bereich des Kreisgymnasiums und der Kreismusikschule zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Die Stadt Heinsberg beispielsweise zahlt aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg in gleichem Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Würde es nicht zur Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung kommen, würde der Überschuss zum Bestandteil des allgemeinen Kreishaushaltes und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für den entstandenen Fehlbetrag im Bereich des Jugendamtes.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2014 stehen. Die Verwaltung wird den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 am 24.09.2015 in den Kreistag einbringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg und der Umlage für die Kreismusikschule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2014.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0178/2015

Aktueller Sachstandsbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit

Beratungsfolge:

07.05.2015	Kreistag
------------	----------

15.09.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 07.05.2015 auf Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2015 den Beschluss gefasst, der Landrat möge über den aktuellen Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit berichten.

Dieser Antrag lehnt sich inhaltlich an den bereits im Januar 2012 gestellten gemeinsamen Antrag der FDP- und GRÜNE-Fraktion an, der in der Sitzung des Kreistages vom 23.02.2012 zur Tagesordnung stand.

Als Anlage ist eine aktuelle Zusammenstellung hinsichtlich einer interkommunalen Zusammenarbeit des Kreises mit den kreisangehörigen Kommunen und auch mit den Nachbarkreisen dargestellt.

Sachstandsbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Heinsberg

Amt	Besteht eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen?	Wenn ja, welche?	Wenn nein, wird kein Bedarf gesehen bzw. in welchen Bereichen wäre eine Zusammenarbeit erstrebenswert?	Gibt es eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen?
Stabsstelle Recht und Kommunalaufsicht	ja	<p>Seit Dezember 2013 nutzt der Kreis Heinsberg den Vergabemarktplatz der Wirtschaftsregion Aachen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit hat sich der Kreis Heinsberg dazu entschlossen, dass die Kommunen ihre eigenen Vergaben ebenfalls über diese Plattform kostenfrei abwickeln können. Von diesem Angebot machen bereits die nachfolgend aufgeführten Kommunen Gebrauch: Gemeinde Gangelt, Gemeinde Selfkant, Gemeinde Waldfeucht, Stadt Erkelenz, Stadt Geilenkirchen, Stadt Heinsberg, Stadt Übach-Palenberg, Stadt Wassenberg und Stadt Wegberg. Der Kreis zahlt für die Nutzung des Vergabemarktplatzes der Wirtschaftsregion Aachen nun monatlich etwa 200 € mehr als für die Nutzung des Vergabemarktplatz Rheinland. Da die Kommunen dieses Angebot aber nun kostenlos nutzen können und nicht wie zuvor selbst für einen Vergabemarktplatz zahlen müssen, ist dies im Rahmen der inter-</p>	<p>Eine weitere Ausdehnung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens ist auch im Interesse der Kommunen sinnvoll. Hierzu könnte ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vergabestellen der Kommunen angeregt werden. Weiterhin scheint es sinnvoll, dass die Kommunen im Bieterinteresse die Auftragsvergabe bzw. Auftragsabwicklung einheitlich durchführen.</p>	<p><u>Vergabemarktplatz</u> Der Kreis betreibt im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, der Stadt Aachen sowie der Städteregion Aachen den Vergabemarktplatz der Wirtschaftsregion Aachen. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Beteiligten statt.</p> <p><u>Einheitlicher Ansprechpartner</u> Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie sieht ab 01.01.2010 die Einrichtung sog. Einheitlicher Ansprechpartner (EA) vor. Die Kreise Heinsberg, Düren, Euskirchen sowie die Städteregion Aachen haben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einen gemeinsamen Einheitlichen Ansprechpartner eingerichtet, der beim Kreis Düren verortet ist (siehe Sitzung des Kreistages vom 29.06.2010). Seitens des Landes wird derzeit überlegt, die</p>

		kommunalen Zusammenarbeit als sinnvoll anzusehen.		gegenwärtig den Kreisen und kreisfreien Städten übertragene Zuständigkeit auf Landesebene hochzuzonen. Die Gesetzesänderung soll ggf. im Jahr 2016 erfolgen.
Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung	ja	<p>Seit der Einrichtung der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung im Jahr 2012 hat es insbesondere in den Aufgabenfeldern „Soziales“ und „Jugend“ einen regen Informationsaustausch und eine intensive Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen der kreisangehörigen Kommunen gegeben. Im Rahmen der bereits eingerichteten Arbeitsgruppen/Arbeitsgemeinschaften des Amtes für Soziales und des Jugendamtes des Kreises mit den Städten und Gemeinden wurde auch die Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung sachstandsbezogen eingebunden.</p> <p>Aktuell hat der Kreis unter Beauftragung von zwei Instituten der RWTH Aachen ein SOZIAL-MONITORING für das gesamte Kreisgebiet unter Betrachtung von fachlichen Einzelkomponenten in den Städten/Gemeinden des Kreises durchgeführt. Im August/September 2015 werden die Ergebnisse mit den Bürgermeistern erörtert. Um hier heraus eine weitere interkommunale Zusammenarbeit zu thematisieren, ist es Wunsch und Ziel der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung, dass hiernach zu diesem Aufgabenfeld eine langfristig angelegte, kontinuierlich tagende Arbeitsgruppe der Verwaltungspartner eingerichtet wird. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch gemeinsam Strategien und Konzepte</p>	Im Rahmen der Durchführung des SOZIAL-MONITORINGS hat sich gezeigt, dass gerade im Zusammenhang mit einer schnelleren und besseren Datengenerierung eine Harmonisierung von EDV-Software-Verfahren dringend geboten ist.	Diese Zusammenarbeit ist beabsichtigt bzw. befindet sich im Aufbau. Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Hierin wird in § 7 Abs. 2 bestimmt, dass die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften beim Planungsprozess des Planungsträgers zu berücksichtigen sind. Des Weiteren haben die Planungsträger gemäß § 7 Abs. 3 APG NRW zur Umsetzung der Planung anderer Behörden, die über Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur verfügen, die Ergebnisse des Planungsprozesses mitzuteilen und mit diesen abzustimmen.

		entwickelt werden können, die – sofern diese umgesetzt werden und greifen – positive Auswirkungen auf die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises selbst haben werden. Die mögliche Beantragung und Nutzung von Fördergeldern ist hierbei auch von besonderer Bedeutung.		
Haupt- und Personalamt (11)	nein	Das Haupt- und Personalamt pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Amtsleitungen der Kommunen des Kreises. Dadurch werden z. B. einheitliche Vorgehensweisen im Interesse aller abgestimmt.	Der Bedarf einer interkommunalen Zusammenarbeit ist im Bereich der Personalabrechnung zweifellos gegeben, weil größere Fallzahlen eine effizientere Bearbeitung ermöglichen und der Administrationsaufwand nur in einem geringen Maße von den Fallzahlen beeinflusst wird. Gerade kleine und mittlere Kommunen würden von der interkommunalen Zusammenarbeit erheblich profitieren. Seitens des Kreises war angedacht, das beim Kreis zur Anwendung kommende Personalabrechnungsverfahren „LOGA“ gleichfalls auch für die Kommunen zu übernehmen, da dies aus Sicht des Kreises wirtschaftlicher sein dürfte. Die Verhandlungen sind gescheitert.	nein
Rechnungsprüfungsamt (14)	nein	Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises betreibt seit vielen Jahren einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Leitern der Rechnungsprüfungsämter der Kommunen (2 x jährlich).	In der Zeit von 2003 – 2008 hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung Aufgaben der Rechnungsprüfung von Baumaßnahmen und Ingenieurleistungen der Stadt Übach-Palenberg wahrgenommen. Durch Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement kann der technische Prüfer des Kreises diese zusätzliche Aufgabe bei der Stadt Übach-Palenberg nicht mehr wahrnehmen.	

			Es besteht derzeit kein erkennbarer Vorteil/Bedarf, die „Prüfungslandschaft“ im Kreis Heinsberg im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit neu zu organisieren.	
Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen (20)	ja	<p><u>Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Heinsberg, der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Selfkant im Bereich der MACH-Finanzsoftware</u></p> <p>Die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit erfolgt als sog. „Anwendergemeinschaft“, da diese 3 Gebietskörperschaften im Kreis Heinsberg die MACH-Finanzsoftware und einzelne Schnittstellen nutzen. Die Formen der Zusammenarbeit sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungsaustausch zu Anwendungsfragen - Projektbezogene Zusammenarbeit, z.B. SEPA-Umstellung, Einführung von Schnittstellen - Durchführung gemeinsamer Schulungsmaßnahmen - Gemeinsame Nutzung von Beratungsdienstleistungen zur Software, z.B. bei der Citkomm, einem kommunalen IT-Dienstleister - Gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Beratungsdienstleistern wie Citkomm oder gegenüber dem Softwarehersteller <p><u>Zusammenarbeit zur Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)</u></p> <p>Im Zuge der NKF-Einführung gab es zwischen 2006 und 2008 insgesamt 5</p>	<p><u>Einrichtung einer gemeinsame Vollstreckungsstelle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 03.07.2012 hatte man sich dahingehend verständigt, die Vollstreckung als möglichen Bereich für eine interkommunale Zusammenarbeit näher zu betrachten. - Die mögliche Umsetzung dieses Themas hat sich im Nachgang hierzu als wenig praktikabel gezeigt. Auch eine Nachfrage beim Landkreistag NRW ergab, dass seinerzeit lediglich ein Kreis mit einigen wenigen Kommunen eine gemeinsame Vollstreckung eingerichtet hatte. - Der Kreis baut derzeit eine zentrale - im Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen angesiedelte - Vollstreckungsstelle für seine eigenen Forderungen auf. Der hausinterne Aufbau wird derzeit vorangetrieben: Nach dem erfolgreichen Aufbau für den Bereich des Amtes für Soziales wird noch im Jahr 2015 der Aufbau auch für den Bereich des Jugendamtes angestrebt. Somit genießt die interne Umsetzung aus Kreissicht Priorität. 	<p>Die interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkreisen erfolgt im Bereich Finanzen insbesondere über den Landkreistag NRW. Weiterhin gibt es auch hier Beteiligungen zur Förderung der interkommunalen (regionalen) Zusammenarbeit, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer AGIT mbH (Wirtschaftsförderung), u.a. mit der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren und Euskirchen - EWW Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, u.a. mit StädteRegion Aachen - Vogelsang ip gGmbH (zivile Nutzung der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang), u.a. mit der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Euskirchen und Düren - IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (insb. Unterstützung des Strukturwandels), u.a. mit der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren, Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss - Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen (Aus- und Fortbildung), u.a. mit der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren - Zweckverband Region Aachen

		<p>Erfahrungsaustausche auf Ebene der Kämmerer und im Bereich der Kämmerermitarbeiter, zum Zwecke des zentralen Austauschs in Umstellungsfragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises hat hierbei auch wesentliche Unterstützung für die kreisangehörigen Kommunen geleistet, um über das Geoinformationssystem GIS Inventur- und Bewertungsdaten, insbesondere für Grundstücke und Straßen, bereitzustellen. - Das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung hat für einzelne Kommunen auch Bewertungen durchgeführt bzw. dabei geholfen, z.B. im Bereich der Brücken, Wirtschaftswege. - Für die Kreiswerke Heinsberg GmbH als gemeinsame Beteiligung des Kreises und der Städte und Gemeinden hat der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben, um eine einheitliche Grundlage für die Eröffnungsbilanz zu erhalten. - Kostenmäßig lassen sich diese Positionen nicht bewerten. <p><u>Gemeinsame Beteiligungen</u> Eine besondere Form der interkommunalen Zusammenarbeit im weiteren Sinne sind Beteiligungen, z.B. die an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH zur Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaftsförderung, dem Trägerverein Museum</p>	<p>Im Bereich der EDV-Verfahren wird eine Zusammenarbeit bzw. einheitliche Lösung als sehr sinnvoll erachtet, es erscheint aber in der Praxis nur schwer realisierbar (wie unlängst der Versuch des Amtes für Soziales zeigte, welches u.a. zur erleichterten Zahlbarmachung von Sozialhilfe ein einheitliches Verfahren namens LÄMMkom LISSA anregte).</p>	<p>(Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V ab 01.01.2013) als Schnittstelle für Strukturentwicklung, Bildung, Arbeit und Kultur der Region Aachen, u.a. mit der StädteRegion sowie den Kreisen Euskirchen und Düren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV) im Bereich des ÖPNV, u.a. mit der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren - Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette, u.a. mit den Kreisen Viersen und Kleve
--	--	---	---	--

		<p>Heinsberg e.V. als Betreiber des Begas Hauses im Bereich der Kultur und dem Heinsberger Tourist Service e.V. (HTS) im Bereich Tourismus. Hierbei handelt es sich zwar nicht um die interkommunale Zusammenarbeit im engeren Sinne, da auch private Dritter Gesellschafter (KSK) bzw. Mitglieder sind, und auch keine der Rechtsformen aus dem GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) besteht. Gleichwohl arbeiten hier insbesondere die Kommunen intensiv und konstruktiv zusammen.</p> <p>Die Kreiswerke Heinsberg GmbH ist eine interkommunale Gesellschaft mit dem Kreis, seinen zehn Städten und Gemeinden sowie der Gemeinde Niederkrüchten (aus dem Kreis Viersen). Die daraus resultierenden mittelbaren Beteiligungen für den Bereich ÖPNV und den Energiesektor kann man daher letztlich auch unter die interkommunale Zusammenarbeit fassen.</p> <p>Bei Beteiligungen, die den Kreis Heinsberg sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden betreffen, koordiniert der Kreis Heinsberg häufig das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO und stellt den Kommunen hierbei Sitzungsvorlagen zur Verfügung, um den Arbeitsaufwand der Kommunen zu reduzieren. Somit können im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bzw. für den Sitzungsdienst Doppelarbeiten vermieden werden.</p>		
Ordnungsamt (32)	ja	<p><u>Sachgebiet Feuerschutz, Katastrophenschutz</u></p> <p>Gemäß einer Vereinbarung der Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden und dem Landrat des</p>	entfällt	<p><u>Sachgebiet Feuerschutz, Katastrophenschutz</u></p> <p>Vereinbarung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg, der Veiligheidsregio Limburg-Noord und des Kreises</p>

		<p>Kreises Heinsberg wurde im Jahre 2013 eine zentrale Funkwerkstatt i.S. des § 1 Abs. 5 FSHG im Feuerschutzzentrum in Erkelenz eingerichtet. Dabei wurde auch einvernehmlich festgelegt, dass zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im Feuerschutzzentrum ein Funkservice-techniker eingestellt wird. Die sächliche und technische Ausstattung für den Betrieb dieser Funkwerkstatt wurde durch den Kreis Heinsberg beschafft und eingerichtet.</p> <p>In der Funkwerkstatt werden alle Funkgeräte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere auch die zukünftig neu zu beschaffenden Digitalfunkgeräte für alle Feuerwehren, Hilfsorganisationen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg so weit wie möglich programmiert, gewartet und repariert. Diese Leistung des Kreises ist grundsätzlich für die Städte und Gemeinden kostenfrei.</p> <p><u>Sachgebiet Rettungsdienst</u> Die RDHS arbeitet eng mit den Feuerwehren der Kommunen im Kreis Heinsberg zusammen. Neben regelmäßigen Übungen sind insbesondere zu nennen:</p> <p>Stadt Erkelenz: Regelmäßige Nutzung der Schulungsräume im Feuerwehrgerätehaus Erkelenz für Schulungen und Dienstbesprechungen.</p> <p>Stadt Heinsberg: Regelmäßige Nutzung der Schulungs-</p>		<p>Heinsberg über eine enge Kooperation in den Bereichen Katastrophenschutz und Krisenbewältigung.</p> <p><u>Sachgebiet Rettungsdienst</u> Kreis Düren: Mit dem Kreis Düren besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur notärztlichen Versorgung von Teilen von Hückelhoven und Geilenkirchen durch den Notarzt aus Linnich. Darüber hinaus werden regelmäßig gegenseitig Rettungseinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt.</p> <p>Rhein-Kreis-Neuss: Mit dem Rhein-Kreis-Neuss besteht eine Kooperation in der Ausbildung des nichtärztlichen Personals in sog. erweiterten Versorgungsmaßnahmen, Dazu wird jährlich ein gemeinsames Kompendium mit Handlungsanweisungen durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst veröffentlicht. Darüber hinaus werden gelegentlich gegenseitig Rettungseinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt.</p> <p>Städteregion Aachen, Kreis Viersen und Stadt Mönchengladbach: Mit o.g. Kreisen/Städten werden regelmäßig gegenseitig Rettungseinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt.</p> <p>Provinz Limburg Süd (NL): Hier besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur grenzüberschrei-</p>
--	--	--	--	---

		<p>räume im Feuerwehrgerätehaus Heinsberg für Schulungen. Die RDHS stellt der Stadt Heinsberg im Rahmen der Brandmeisterausbildung Praktikumsplätze im Rettungsdienst sowie anschließend Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzpraxis zur Verfügung.</p> <p>Stadt Hückelhoven: Regelmäßige Nutzung der Schulungsräume in der Feuerwache Hückelhoven für Dienstbesprechungen.</p> <p>Stadt Übach-Palenberg: Bis Mai 2015 war der Rettungswagen Übach-Palenberg für die Dauer der Bauzeit einer neuen Rettungswache im Feuerwehrgerätehaus Übach-Palenberg stationiert.</p> <p>Stadt Wegberg: Nutzung der Infrastruktur der Feuerwache Wegberg zur Reinigung des Rettungswagens Wegberg.</p> <p>Durch o.g. Kooperationen entfallen bei der RDHS die notwendige Vorhaltung der Infrastruktur sowie die Betriebskosten.</p>		tenden Zusammenarbeit im Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Straßenverkehrsamt (36)	ja	Seit etwa 15 Jahren schon nehmen die Bürgerbüros der meisten kreisangehörigen Kommunen Anträge der Bürger auf die Vornahme bestimmter Amtshandlungen im Bereich des Fahrerlaubnis- und des Fahrzeugzulassungswesens an; teilweise werden „einfache Dienstleistungen“ vorbereitet (Außerbetriebsetzungen) oder sogar dort vorgenommen (Adressänderungen). Die Kommunen erhalten dafür rd. 10 % der nach der GebOSt oder	Zurzeit wird überlegt, ob auf dem Gebiet der Geoinformation mit Unterstützung des Amtes 63 und gemeinsam mit den Kommunen des Kreises – angefangen mit den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Straßenverkehrsamtes als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO – die Anlegung eines gemeinsamen elektronischen Beschilderungskatasters sinnvoll und realisierbar sein könnte.	Es gibt in mehreren Fachbereichen des Amtes Arbeitskreise/Fachgruppen auf Sachbearbeiter- und Sachgebietsleiter-Ebene mit den Kolleginnen/Kollegen der Straßenverkehrsämter der hiesigen Region, teilweise auch mit den übergeordneten Behörden und sonstigen Institutionen, die ausschließlich dem fachlichen Austausch und der Abstimmung pragmatischer Verfahrensweisen im Alltagsgeschäft dienen.

		<p>anderen spezielleren Gebührenregelungen fälligen Gebühr. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Kommunen und dem Straßenverkehrsamt.</p> <p>Bei dieser Handhabung standen und stehen allerdings keinesfalls Gedanken an Synergieeffekte oder Kostenersparnisse im Fokus, sondern eindeutig der Bürgerservice.</p>		
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (39)	nein	entfällt	<p>In Ermangelung entsprechender Berührungspunkte in der täglichen Aufgabenbewältigung ist kein Tätigkeitsfeld ersichtlich, in dem eine Zusammenarbeit erstrebenswert wäre.</p>	<p>Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Kreisen Düren und Euskirchen sowie der Städteregion Aachen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Tierkörperbeseitigung. Die Vertragsparteien bilden als beseitigungspflichtige Körperschaften auf der Grundlage der Vereinbarung eine Entsorgungsgemeinschaft, die die erforderlichen Leistungen Dritter gemeinsam ausschreibt, einkauft und abrechnet. Die Abwicklung der verwaltungstechnischen Tätigkeiten ist dem Kreis Düren übertragen.</p> <p>Daneben besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Zusammenarbeit im Bereich der Überwachung der vom Tier stammenden Lebensmittel. Der Kreis Viersen untersucht auf der Grundlage dieser Vereinbarung gegen eine entsprechende Vergütung die aus dem Kreis Heinsberg stammenden Proben von Schlachttierkörpern, die zwingend auf den Befall mit Trichinen zu untersuchen sind.</p> <p>Über diese vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit hinaus besteht mit den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Rhein-Erft-Kreis und der Städteregion</p>

				Aachen eine nicht weiter formalisierte Zusammenarbeit in Form eines Arbeitskreises, der aus den Amtsleitungen und den Verwaltungsleitungen besteht. In diesem Arbeitskreis, der sich in der Regel vierteljährlich trifft, werden gemeinsame Vorgehensweisen bei gleichgelagerten Problemstellungen untereinander abgestimmt. In der Praxis führt dies hin bis zu verbindlichen Absprachen über die Höhe zu erhebender Verwaltungsgebühren in Fällen, in denen die gesetzlichen Regelungen lediglich Gebührenrahmen vorgeben.
Amt für Schule, Kultur und Weiterbildung (40)	ja	<p>Die Zusammenarbeit besteht in einer Vielzahl von Arbeitskreisen, Gesprächsrunden, Dienstbesprechungen etc. mit den Kommunen. Insbesondere sind hier zu nennen:</p> <p><u>Runder Tisch Schulentwicklungsplanung</u> Der Kreisausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 16.09.2010 beauftragt, Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einem „Runden Tisch“ zum Thema „Kreisweite Schulentwicklungsplanung“ einzuladen und diesen zu moderieren.</p> <p><u>Schulverwaltungsämter</u> Die Leiter/innen der Schulverwaltungsämter der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit dem Schulamt.</p> <p><u>Netzwerk Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> Zweimal jährlich treffen sich seit dem Jahr</p>	entfällt	<p>Eine Zusammenarbeit mit den Kreisen besteht bei folgenden Institutionen bzw. Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreistag - Kooperation der Dezernentinnen/Dezernenten und Leiter/innen der Schul- und Schulverwaltungsämter der Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Köln - (Eu)regionale Kultur, Bildungs- und Wissensregion des Zweckverbandes Region Aachen - KI-Zusammenarbeit auf der Ebene des Zweckverbandes Region Aachen sowie mit Nachbarkreisen - Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunalen Koordinierungsstellen - Leitungen der Regionalen Bildungsbüros - Regionalgruppe Krise - Beratungslehrerqualifizierung - Ausschüsse für den Schulsport - Arbeitsgemeinschaft der Schulämter im Regierungsbezirk Köln

		<p>2014 die unteren Denkmalbehörden im Kreis Heinsberg, die obere Denkmalbehörde und Vertreter des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung.</p> <p><u>Kooperationen im Rahmen des Landesprogramms „Kultur und Schule“</u> Seit dem Jahr 2007 schließt der Kreis Heinsberg Kooperationsvereinbarungen mit den kommunalen Schulträgern im Kreis Heinsberg, die am Landesprogramm „Kultur und Schule“ teilnehmen.</p> <p><u>Kreiskulturkonferenz</u> Im Rahmen der Kreiskulturkonferenz, die in der Regel einmal jährlich tagt, tauschen sich Akteure des kulturellen Lebens aus dem Kreis Heinsberg aus (Beschluss des Kreisausschusses vom 09.07.2012).</p> <p><u>Regionale Bildungskonferenz</u> Im Jahr 2010 hat der Kreis Heinsberg einen Kooperationsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossen zur Durchführung „Entwicklung/Weiterentwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Kreis Heinsberg“. Die Gesamtorganisation dieser Kooperation erfolgt über eine Regionale Bildungskonferenz. In ihr arbeiten u. a. alle Schulträger, die Schulpsychologische Beratungsstelle, die „Kommunale Koordination“ des Kreises Heinsberg sowie das Schulamt zusammen.</p> <p><u>Integrationsbeauftragte</u> Das Kommunale Integrationszentrum</p>		<ul style="list-style-type: none"> - „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW - Zusammenarbeit der Volkshochschulen auf Landesebene, innerhalb des Regierungsbezirkes Köln und der Region Aachen - Abiturskurs des Zweiten Bildungsweges in Kooperation mit dem Kreis Viersen - Fachberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
--	--	---	--	--

		<p>Kreis Heinsberg (KI) koordiniert, unterstützt und fördert den Prozess der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in Kooperation mit den Städten und Gemeinden sowie den in der Migrationsarbeit tätigen Organisationen (u. a. Volkshochschule) und Personen. Seit Beginn des Jahres 2015 vernetzt sich das KI mit den Integrationsbeauftragten bzw. den für diesen Aufgabenbereich benannten Mitarbeitern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p><u>Zusammenarbeit Beirat Schule-Beruf</u> Im Kommunalen Integrationszentrum Kreis Heinsberg (KI) besteht eine Zusammenarbeit mit den fünf Jugendämtern im Kreis Heinsberg zur Etablierung von Sprachförderprogrammen in Kindertagesstätten.</p> <p>Eine weitere interkommunale Zusammenarbeit besteht im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ durch die Teilnahme der kommunalen Schulträger und kommunalen Jugendämter im Beirat Schule-Beruf.</p> <p><u>Landessportfest der Schulen</u> Für die Durchführung der Schulsportfeste ist die Nutzung von Sportstätten der Städte und Gemeinden unabdingbar.</p> <p><u>Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“</u> Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist seit 2008 beratendes Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft.</p>		
--	--	---	--	--

	<p><u>Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) „Kinder- und Jugendpsychiatrie“</u> Die Schulpsychologische Beratungsstelle nimmt seit 2008 an den Sitzungen der PSAG „Kinder- und Jugendpsychiatrie“, die über das Gesundheitsamt koordiniert werden, regelmäßig teil.</p> <p><u>Trägerschaft der Volkshochschule</u> Gemäß Weiterbildungsgesetz NRW ist jede mittlere kreisangehörige Stadt verpflichtet, eine Volkshochschule zu betreiben; für die übrigen Städte/Gemeinden ist der Kreis zuständig. Demnach müssten im Kreisgebiet sieben Volkshochschulen errichtet und betrieben werden. Auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben sich der Kreis und die entsprechenden Städte darauf verständigt, dass der Kreis Heinsberg für alle Städte und Gemeinden die Volkshochschule betreibt und unterhält. Somit wird die Pflichtaufgabe Weiterbildung von einer kreisweit tätigen Volkshochschule erfüllt.</p> <p><u>Gemeinsame Durchführung von insbesondere kulturellen Veranstaltungen</u> Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg kooperiert mit zahlreichen Städten und Gemeinden und Vereinigungen und Vereinen bei der Durchführung von kulturellen (Groß-) Veranstaltungen. Des Weiteren arbeitet die VHS bei der Kursdurchführung in anderen Bereichen eng z. B. mit Schulen zusammen.</p> <p><u>Kostenvorteile:</u> Die Vorteile der beschriebenen Zusammenarbeitsformen liegen u. a. darin,</p>		
--	---	--	--

		dass auf die Erfahrungen Dritter zurückgegriffen werden kann, der Arbeitsaufwand durch die Zusammenarbeit von Partnern reduziert wird und Kräfte gebündelt werden.		
Amt für Soziales (50)	nein	entfällt	<p>Es wird Bedarf gesehen bei der Abwicklung der Sozialhilfe im Kreis. Die Aufgabe ist bekanntlich vom Kreis als dem Örtlichen Träger der Sozialhilfe teilweise auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Durch interkommunale Zusammenarbeit in Form der Implementierung eines gemeinsamen ADV-Fachverfahrens für die Sozialhilfe ließen sich die für die Bewirtschaftung des Kreishaushaltes steuerungsrelevanten, sozialhilferechtlichen und sozialplanerischen Daten der kreisangehörigen Kommunen deutlich vereinfachter und zeitnäher gewinnen, die Abrechnung der von den kreisangehörigen Kommunen für den Kreis erbrachten Sozialhilfeleistungen ebenso deutlich vereinfachen und die Leistungserbringung als solche verbessern.</p> <p>Die im Februar 2014 begonnenen Verhandlungen zur Einführung des gemeinsamen Fachverfahrens sind im Juni 2015 endgültig gescheitert. Hierfür sind im Wesentlichen zwei Gründe zu nennen:</p> <p>a) Einige Kommunen hätten ihr derzeit genutztes Fachverfahren aufgeben und sich vollständig auf ein neues Fachverfahren einstellen müssen. Es wird ein hoher Aufwand für Datenmigration und Ein-</p>	nein

			<p>arbeitung befürchtet.</p> <p>b) Das gemeinsame Fachverfahren sollte aus Sicht des Kreises aus Kapazitätsgründen durch ein kommunales Rechenzentrum gehostet und technisch betreut werden. Bei einigen Kommunen fehlt die Bereitschaft, sich insoweit zu binden.</p>	
Jugendamt (51)	ja	<p>Im Jugendamtsbereich sind folgende Kooperationen zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Heinsberg (Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 12.02.2003 und 11.02.2008) - Familienhebammendienst im Rahmen der Frühen Hilfen (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.06.2014) - Jugendzeltplätze in Birgelen, Brachelen und Süsterseel (Finanzierung über die Allgemeine Kreisumlage. Stadtjugendämter haben keine eigenen Jugendzeltplätze) - Erziehungsberatungsstellen in Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg Mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen und dem Kreis Heinsberg bestehen öffentlich-rechtliche Verträge. Einzugsgebiet gesamter Kreis. Die Stadtjugendämter haben keine eigenen Erziehungsberatungsstellen. Finanzierung über die Allgemeine Kreisumlage. Die Verträge werden zurzeit unter Mitwirkung der Stadtjugendämter überarbeitet. 	<p>Das Kreisjugendamt und die 4 Stadtjugendämter wollen eine gemeinsame EDV-Software zum Kindergarteninformationssystem anschaffen. Derzeit gibt es abschließende Überlegungen zur Wahl des Verfahrens.</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> - Werkeinrichtung für Jugendliche in Hückelhoven und Schulwerkstatt in Geilenkirchen Mit dem Träger der Werkeinrichtung (und mit Schulwerkstatt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Einzugsgebiet gesamter Kreis. Finanzierung über die Allgemeine Kreisumlage. Die Stadtjugendämter unterbreiten in diesem Bereich kein eigenes Angebot. - Schulwerkstatt in Erkelenz Mit dem Träger der Schulwerkstatt besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. - Gemeinsame Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII <ul style="list-style-type: none"> a) Hilfe zur Erziehung b) Erziehungsberatung c) Tageseinrichtungen für Kinder Die Arbeitsgemeinschaften bestehen seit 2000 auf der Grundlage von Geschäftsordnungen Geschäftsführung: <ul style="list-style-type: none"> a) Kreis Heinsberg b) Stadt Geilenkirchen c) Stadt Erkelenz <p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Aufbau Geschäftsordnung Geschäftsführung entweder Kreis oder Stadt Heinsberg - Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII Gemeinsame Vereinbarung der 5 Jugendämter mit der Schulaufsicht für den Kreis Heinsberg vom 14.08.2014		
--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit bei Sachthemen: a) Leitlinien für die Tagespflege Einheitliche Entgelte für die Vergütung von Tagespflegepersonen b) Ausgestaltung der Elternbeitrags-tabelle (Tageseinrichtung für Kinder und Tagespflege) Einheitliche Elternbeiträge c) Gemeinsame Vereinbarung der Jugendämter im Kreis Heinsberg mit der Kinder- und Jugend-psychiatrie in Viersen (in der Vorbereitung) d) Gemeinsame Absprachen zu Sachthemen, sofern eine ein-heitliche Regelung für das Kreis-gebiet geboten erscheint. 		
Gesundheits- amt (53)	nein	entfällt	<p>Gemäß § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte sowie das Land Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die in der Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden (Kreise und kreisfreien Städte) liegenden Aufgaben sind ihrem Wesensgehalt nach kaum gleichgelagert zu denjenigen der kreis-angehörigen Städte und Gemeinden. Von daher scheidet in diesem Aufgabengebiet eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwaltungsebenen praktisch aus. In der Verwaltungspraxis wird hingegen in Aufgabenbereichen, in denen sich originäre Zuständigkeiten dieser Verwaltungsebenen schneiden, von Seiten der Gesundheitsbehörde sehr wohl</p>	<p>Auf der Grundlage dementsprechender Beschlüsse des Kreistages erfolgt – jeweils geregelt durch Verwaltungsvereinbarung – eine interkommunale Zusammenarbeit mit den unteren Gesundheitsbehörden der Stadt Düsseldorf (Beschluss vom 07.04.2011) und der Stadt Köln (Beschluss zuletzt vom 12.03.2015) hinsichtlich der Überprüfungs- und Erlaubnisverfahren im Heilpraktikerwesen.</p>

			eine Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen gepflegt (z. B. im Bereich der Gesundheitsförderung, insbesondere bei der Schulgesundheitspflege, mit örtlichen Schulträgern oder örtlichen Jugendämtern).	
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (61)	ja	<p>Im Bereich Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises, zu dem die Sachgebiete Kreisstraßenbau, untere Landschaftsbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Abgrabungsbehörde und Öffentlicher Personennahverkehr gehören, besteht mit den Kommunen zu den Aufgabenkomplexen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tief- und Straßenbau, Grünflächenpflege und den angeschlossenen Baubetriebshöfen sowie - Abfallwirtschaft <p>eine interkommunale Zusammenarbeit.</p> <p>In den seit 2011 einmal jährlich stattfindenden Zusammenkünfte des Arbeitskreises mit den zuständigen Verwaltungsleitern der Fachbereiche Tief- und Straßenbau, Grünflächenpflege sowie den Leitern der Baubetriebshöfe der Städte und Gemeinden und des Kreisbauhofes sowie der Amtsleitung und den Mitarbeitern des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung der Kreisverwaltung werden vorrangig Themen zu Aufgabenstellungen bzgl. der Unterhaltung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, der adäquaten Pflege von Pflanz- und Biotopflächen und aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen im</p>	<p>Seitens des Fachamtes wird derzeit der Bedarf zur Implementierung eines weiteren Arbeitskreises im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht gesehen.</p> <p>Gleichwohl ist zu gegebener Zeit die Intensivierung der Zusammenarbeit aller Kommunen im Bereich der Konzeption und Weiterentwicklung von Energie- und Klimaschutzkonzepten im Kreis Heinsberg im Zuge der Energiewende und des Klimaschutzes wünschenswert.</p>	<p>Zur Realisierung projektbezogener Gemeinschaftsmaßnahmen werden bei Bedarf mit den Nachbarkreisen fachbereichsbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet. Zu nennen ist diesbezüglich aktuell die Beteiligung des Kreises für das Gemeinschaftsprojekt mit der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren zur Neukonzipierung des „Rurufer-Radweges“.</p>

		<p>technischen Bereich erörtert. Konkret werden in diesem Arbeitskreis zum Sachstand der zentralen Streusalzbeschaffung für den Winterdienst und den jährlich anstehenden Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners berichtet. Darüber hinaus wird im Arbeitskreis der Bedarf von Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter/-innen der Baubetriebshöfe und deren Koordinierung (z. B. Fortbildung zum Erwerb des pflanzenschutzrechtlichen Sachkundenachweises) besprochen und abgestimmt. Auf der letzten Arbeitskreissitzung am 25.06.2015 in der Kreisverwaltung wurden darüber hinaus auch als Themen die illegale Ablagerung von Abfällen an Straßenrändern und öffentlichen Grünflächen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen nach den aktuellen pflanzenschutzrechtlichen Regelungen erörtert.</p> <p>Durch die interkommunale Zusammenarbeit der Baubetriebshöfe des Kreises profitieren nicht nur alle Teilnehmer durch den informellen Austausch zu den vielfältigen Aufgabenstellungen in den technischen Fachbereichen, sondern diese haben auch einen wirtschaftlichen Aspekt. Neben der Bildung des kollegialen Netzwerkes ist beispielsweise durch den zentralen Einkauf des Streusalzes für alle kommunalen Baubetriebshöfe des Kreises dieses Warenliefergeschäft aufgrund der geordneten Liefermenge mit einem Preisvorteil verbunden. Darüber hinaus besteht ein weiterer Vorteil der gemein-</p>	
--	--	---	--

samen Salzbeschaffung darin, dass Engpässe bei der Streusalzbeschaffung - wie dieser vor einigen Jahren der Fall war - weitestgehend vermieden werden kann. Aufgrund der vertraglichen Gesamtliefermenge zzgl. einer sog. „Notfallreserve“ ist die Belieferung aller kommunalen Baubetriebshöfe mit Streusalz bis zum vollständigen Abruf der vertraglich vereinbarten Gesamtliefermenge vertraglich gesichert.

Durch den seit vielen Jahren bestehenden **Arbeitskreis „Abfallwirtschaft“** werden durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde Informationen zu abfallwirtschaftlichen Themen und zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg den kreisangehörigen Kommunen bekannt gegeben. Die Bedeutung dieser Arbeitskreis ist auch darin zu sehen, dass den kreisangehörigen Kommunen zeitnah die aktuellen Rahmenbedingungen zur Abfallentsorgung im Rahmen ihre Zuständigkeiten und Mitwirkung vermittelt werden. Dieses gilt insbesondere für die gemeindlichen Gebührenregelungen sowie den eigenen Vertragsangelegenheiten zur Abfallentsorgung. In der letztjährigen Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ wurden u. a. zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes NRW durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde berichtet sowie den Teilnehmern die aktuellen Daten zur Siedlungsabfallbilanz für den Kreis Heinsberg zur Kenntnis gegeben. Des Weiteren waren im Arbeitskreis 2014 die Altpapier- sowie Altholzverwertung und deren mögliche Preisentwicklung Thema.

<p>Vermessungs- und Katasteramt (62)</p>	<p>ja</p>	<p><u>Geoportal</u> Das Vermessungs- und Katasteramt führt die Daten in den Bereichen Liegenschaftskataster und Geoinformation seit 2013 selbständig und eigenverantwortlich durch. Die Geobasisdaten für die kreisangehörigen Kommunen durch das Amt 62 werden über das Geodatenportal bereitgestellt. Die Bereitstellung bzw. Anbindung an das Geodatenportal erfolgt kostenlos.</p> <p><u>Arbeitskreis GIS (Geoinformationssystem)</u> Der seit 2012 bestehende Arbeitskreis hat insbesondere zum Ziel, durch die Vereinheitlichung von Standards behördliche Geodaten in das Geodatenportal zu integrieren, ohne Redundanz zu führen, einheitlich zu präsentieren sowie frühzeitig auf einheitliche dienstleistungsorientierte Produkterweiterungen hinzuwirken (z. B. Planungsinformations- und Beteiligungsserver). So wurde das Geodatenportal u. a. für kommunale Themen geöffnet, und es erfolgt eine Unterstützung bei der Visualisierung, Digitalisierung, Georeferenzierung und Pflege der jeweiligen kommunalen Geofachdaten durch das Amt 62.</p> <p><u>Planungsinformations- und Beteiligungsserver</u> Aus dem Arbeitskreis GIS wurde unter Federführung des Vermessungs- und Katasteramtes die Bildung eines Workshops mit dem Thema „Planungsinformations- und Beteiligungsserver“ initiiert. Alle Beteiligten konnten von einer gemeinschaftlichen Lösung überzeugt werden, so dass im Ergebnis der Planungsinfor-</p>		<p>Es besteht ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Nachbarkreisen.</p>
--	-----------	--	--	---

		<p>mations- und Beteiligungsserver zum 01.07.2015 durch den Kreis angeschafft werden konnte.</p> <p>Durch die gemeinsame Nutzung wird erreicht, dass Bürger, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachämter in einem interkommunal einheitlichen System online in der gesetzlich vorgesehenen Form an Planungen beteiligt werden, Stellungnahmen einreichen können und die Planungsverfahren jederzeit im aktuellen Verfahrensstand einsehen können. Zugleich dient das System der digitalen Archivierung der Pläne sowie der vollständigen Historie inkl. aller Gutachten, Stellungnahmen, des Schriftverkehrs etc. bis zum aktuellen Planungsstand.</p> <p>Durch den gemeinsamen Auftrag zur Datenübernahme der Altbestände konnten einmalig ca. 10.000 € eingespart werden.</p> <p>Zusätzlich ergeben sich durch die gemeinsame Beschaffung und Nutzung bei den Betriebskosten in der Summe Kostensynergien von jährlich ca. 5.000 €. Weiterhin ergibt sich ein wesentliches Einsparpotenzial im Bereich der Vervielfältigungskosten, die alleine in der Kreisverwaltung die jährlichen Wartungs- und Betriebskosten für das Gesamtprojekt übersteigen dürften.</p> <p><u>Verbundbefliegungen</u></p> <p>Bisher wurden in zwei Zyklen Verbundbefliegungen durchgeführt mit dem Ziel, flächendeckend aktuelle Luftbilder in hoher Auflösung für das Kreisgebiet zu erhalten (Nutzung: Planung, Einmessungspflicht, Umweltschutz, Ge-</p>		
--	--	--	--	--

		<p>bühren, Entwässerung, Nutzungsarten etc.). Durch die gemeinsame Ausschreibung und Verteilung der Kostenlast (Kreis, Kommunen, Versorger) konnten die Aufwendungen derart niedrig gehalten werden, dass die Befliegung bei hoher Auflösung günstiger war als eine entsprechende Beteiligung an einer Befliegung des Landes NRW mit niedriger Auflösung.</p> <p><u>Bundesweiter Infrastrukturatlas</u> Es handelt sich um ein Geoinformationssystem mit Daten über die in Deutschland vorhandene Infrastruktur, die zum Aufbau von Breitbandnetzen genutzt werden könnte. Der Kreis (Amt 62) sammelt seit 2014 als bündelnde Stelle die digital vorhandenen Infrastrukturdaten der kreisangehörigen Kommunen und stellt sie der Bundesnetzagentur in einem einheitlichen Format zur Verfügung.</p> <p>Vorteil: Einheitliche Datenformate, ein zentraler Ansprechpartner</p>		
Amt für Bauen und Wohnen (63)	ja	<p>Seit dem 1. Jan. 2005 besteht eine vertragsbasierende Zusammenarbeit hinsichtlich der Tätigkeit als Bauaufsichtsbehörde mit der Stadt Übach-Palenberg. Auf Grundlage dieser Vereinbarung übernimmt der Kreis Heinsberg die Aufgaben der Bauaufsicht für den Bereich des Stadtgebietes Übach-Palenberg gegen Erstattung von anteiligen Personal- und Sachkosten und kehrt im Gegenzug die vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Stadt Übach-Palenberg aus. Es</p>	<p>Eine weitergehende Kooperation im Bereich der Bauaufsicht zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen, die über eine eigene Bauaufsicht verfügen, wäre zweifelsohne wünschenswert, um auch weitergehende Synergieeffekte nutzen zu können.</p> <p>Im Bereich der städtebaulichen Planungen ist zweifelsohne eine intensivere Zusammenarbeit er-</p>	nein

		<p>bestehen durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung enorme Synergieeffekte, da administrative Strukturen des Kreises Heinsberg in der Lage sind, mit vergleichsweise geringem Mehraufwand die bauaufsichtlichen Aufgaben für die Stadt Übach-Palenberg kostengünstig zu bewerkstelligen. Die Zusammenarbeit erfolgt reibungslos und zur Zufriedenheit der Beteiligten.</p> <p>Im Bereich der kommunalen Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen, die der Bauaufsicht des Kreises Heinsberg unterliegen, erfolgt regelmäßig eine umfangreiche Beratung durch den Kreis Heinsberg und eine wechselseitige Abstimmung, insbesondere bei größeren Projekten. Diese Zusammenarbeit erfolgt nicht im Rahmen reglementierter Vorgaben, sondern nur anlassbezogen.</p>	<p>strebenswert und wird auch seitens des Kreises Heinsberg entsprechend forciert und moderiert. Allerdings ist eine formalisierte Zusammenarbeit wegen des verfassungsrechtlichen Grundprinzips der kommunalen Planungshoheit nicht möglich.</p>	
--	--	--	---	--

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0163/2015

**Antrag gem § 5 GeschO der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN betr.
"Resolution zur unverzüglichen und dauerhaften Abschaltung des Kraftwerks Tihange"**

Beratungsfolge:

15.09.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

24.09.2015	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 13.07.2015 verwiesen.

SPD-Fraktion

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

nachrichtlich:
Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 13. Juli 2015

Antrag gemäß § 5 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen in der Sitzung des Kreistags am 24.09.2015 folgende Resolution zu beschließen:

Das nur etwa 90 km vom Kreisgebiet entfernt liegende belgische Kernkraftwerk Tihange ist seit Jahren für seine Probleme und Störfälle bekannt. Dennoch hat die belgische Regierung die Laufzeiten des mittlerweile 40 Jahre alten Blockes Tihange-1 um nochmals 10 Jahre verlängert.

Erst vor kurzem wurden Tausende neuer Risse im maroden Reaktorblock Tihange-2 gefunden, und auch das Behältermaterial weist eine „unerwartete“ Brüchigkeit auf. Das bedeutet: Bei einem Unfall könnte die Ummantelung brechen und radioaktiv kontaminiertes Wasser mit unkalkulierbaren Folgen austreten. Daneben hat das Kernkraftwerk Tihange wegen fehlendem Hochwasserschutz im EU-Stresstest besonders schlecht abgeschnitten.

Tihange stellt für den Kreis Heinsberg und Umgebung eine ernste Gefahr dar. Bei größeren Unfällen könnten kilometerweit Mensch und Umwelt durch die radioaktive Kontamination belastet, die gesamte Region unbewohnbar werden. Einen konkreten Katastrophenschutzplan gibt es nicht.

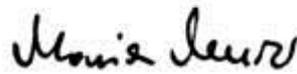
Deshalb fordert der Kreistag Heinsberg die nordrhein-westfälische Landesregierung und auch die Bundesregierung dringend auf, sich für eine „unverzügliche und dauerhafte Abschaltung des Kernkraftwerks Tihange“ einzusetzen und für einen möglichen nuklearen Ernstfall ein

bilaterales Abkommen mit Belgien zu vereinbaren. Daneben bitten wir die Landes- bzw. Bundesregierung, euregionale Katastrophenschutzkonzepte zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten, um entsprechende Informationen auf nationaler Seite vorhalten zu können. Gleichzeitig appelliert der Kreistag Heinsberg an die belgische Regierung, die Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk Tihange zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
- Vorsitzender der SPD-Fraktion -



Maria Meurer
- Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN -

gez.
Andrea Reh
- stv. Vorsitzende der SPD-Fraktion -

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0180/2015

Anfrage gem. § 12 GeschO der SPD-Fraktion betr. "Sprachförderung für Flüchtlinge"

Beratungsfolge:

15.09.2015 Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.08.2015 verwiesen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch
Im Hause

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto: 2008688

Heinsberg, den 26. August 2015

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir erleben zurzeit die schlimmsten Menschenrechtskrisen seit vielen Jahrzehnten. Nie waren nach dem Zweiten Weltkrieg mehr Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, als heute. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge rechnen damit, dass in diesem Jahr bis zu 800.000 Asylbewerber nach Deutschland kommen werden. Auch unser Kreis sieht sich mit steigenden Flüchtlingszahlen konfrontiert.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus keinen Zugang zu den Integrationskursen. Damit sie sich aber dennoch im unmittelbaren Lebensumfeld orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständlich machen können, werden von den Volkshochschulen in NRW Deutschkurse für Flüchtlinge angeboten. In vielen Fällen können diese Sprachkurse aber nicht in ausreichender Zahl angeboten werden, weswegen viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit langen Wartezeiten rechnen müssen.

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
SElfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführer:
Omer Semmo

Geschäftszeiten:
Mo 09:30 – 17:30 Uhr
Mi 09:30 – 17:30 Uhr
Do 13:30 – 17:30 Uhr
Fr 08:30 – 12:30 Uhr

Die SPD-Fraktion bitte daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stark ist die Volkshochschule mit den steigenden Flüchtlingszahlen konfrontiert? Wie geht sie damit um?
2. Stehen für Flüchtlinge ausreichend Möglichkeiten zur Sprachförderung zur Verfügung?
3. Ist die Volkshochschule in der Lage, mit ihrem Kursangebot flexibel auf die steigenden Flüchtlingszahlen zu reagieren und ggf. zusätzliche Kurse anzubieten?
4. Wie wird der Zugang zur Volkshochschule für Flüchtlinge gewährleistet, die weit weg von den Kursorten leben und nur eingeschränkt mobil sind? Sind Kurse in oder in der Nähe von Flüchtlingseinrichtungen möglich?
5. Gibt es finanzielle Unterstützung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die von der Volkshochschule angebotene Sprachförderung?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Derichs', with a small mark below the 's'.

Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender -